

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/167/2025

Amt:	Bauverwaltung	Datum: 22.12.2025
Verfasser:	Der Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
----------------	--------	------------

Windenergieausbau in der Gemeinde Stadland (Grundsatzbeschluss)

Sach- und Rechtslage:

Am 19.12.2025 gab der Landkreis Wesermarsch in dessen elektronischem Amtsblatt bekannt, dass das im Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) mittelfristige Teilflächenziel zum 31.12.2032 von 1.965 ha überschritten wurde. Im Landkreis werden vielmehr 2.070 ha für den Ausbau der Windenergie ausgewiesen. Dies sind zum einen Vorranggebiete, die aus der Raumordnung entstehen, zum anderen sind es die Flächen, die durch die kommunale Bauleitplanung festgelegt werden.

Aktuell befinden sich in der Gemeinde mehrere Windenergieverfahren in der Phase der Bauleitplanung. Ein Baubeginn, geschweige denn eine Fertigstellung ist noch in weiter Ferne.

Die Feststellung des Landkreises weist für die Gemeinde 120ha aus. Hierbei sind jedoch nur die bereits rechtskräftigen Bebauungspläne berücksichtigt. Pläne im Verfahren sind noch nicht erfasst.

Durch die Erfüllung der Ausbauziele besteht kein dringendes städtebauliches Erfordernis zum forcierten Ausbau der Windenergie in der Gemeinde. Durch den frühen Verfahrensstand der Bauvorhaben in den bereits ausgewiesenen Gebieten ist noch nicht abzusehen, welchen Einfluss die bisherigen Projekte auf das Landschaftsbild und die Grünraumnutzung haben werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher in einem Grundsatzbeschluss, wie er bereits zur Freiflächenphotovoltaik gefasst wurde, keine weiteren Beschlüsse zur Flächenausweisung zu fassen. Die Beschlussentscheidung kann überdacht werden, wenn die bisherigen Windenergieprojekte vollständig realisiert wurden, oder aber eine Gesetzesänderung höhere Ausbauziele erfordert.

Finanzierung:

Beschlussempfehlung:

Rat der Gemeinde Stadland beschließt, aufgrund des Erreichens des Teilflächenziels zur Windkraft, keine Beschlüsse für weitere Planungen zur Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen zu fassen.

Die Verwaltung erhält den Auftrag, alle angefragten und anfragenden Vorhabenträgern diesbezüglich von dieser Grundsatzentscheidung des Rates zu informieren.

Anlagen: